



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Gelnhausen

§ 1 Name, Gebiet

Der Ortsverein führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortverein Gelnhausen.“ Er erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Gelnhausen mit seinen Ortsbezirken Gelnhausen-Mitte, Hailer, Haitz, Höchst, Meerholz und Roth.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsver einsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirks vorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
10. Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Unterstützers bzw. der Unterstützerin richten sich nach § 10 a Abs. 3 – 6 des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4 Organe

Die Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Ortsvereins zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Kalenderjahr einberufen.
3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Wahl der Revisoren/Revisorinnen,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisoren/Revisorinnen,
 - d. Entlastung des Vorstandes und des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglieds,
 - e. Wahl der Delegierten für Parteitage und Konferenzen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von der Mitgliederversammlung eines Ortsbezirkes oder von 10% aller Mitglieder des Ortsvereins gestellt wird.
5. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Sie beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Ortsvereins.
 - b. Sie nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen.
 - c. Sie berät und beschließt über Anträge.
6. Anträge an den Ortsverein sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zugestellt werden. Mitglieder mit in der Mitgliedsadressverwaltung hinterlegter Mailadresse erhalten die Einladung per E-Mail. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung bis auf drei Tage verkürzt werden.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung und beschließt die Tagesordnung; sie hat über geltend gemachte Einwendungen hinsichtlich der Gültigkeit der Einladung mit Mehrheit zu beschließen. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung oder Regelungen übergeordneter Gliederungen nichts anderes regeln.
10. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er wird für zwei Jahre gewählt.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer*in),
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - den weiteren Mitgliedern (Beisitzer*innen).
3. Die Zahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung vor der Neuwahl des Vorstandes.

Satzung der SPD Gelnhausen

4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
5. Der Vorstand tagt grundsätzlich parteiöffentlich, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Ortsbeiratsvorsitzende, die nicht ohnehin schon dem Ortsvereinsvorstand angehören, nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
7. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die vom Parteivorstand zugelassenen Arbeitsgemeinschaften, soweit sie im Ortsverein bestehen, das Recht erhalten, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ortsvereinsvorstand zu entsenden. Dies soll nur geschehen, wenn sie nicht bereits durch gewählte Vorstandsmitglieder ausreichend vertreten sind.
8. Die Vorsitzenden gemeinsam oder der/die Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Ortsverein gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist einer von Ihnen an der Vertretung verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle ein vom Vorstand ermächtigtes Vorstandsmitglied.
9. Der jeweilige Vorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstiger Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, im eigenen Namen und aus eigenem Recht den Ortsverein zu vertreten.
10. Der Vorstand ist für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsvereins sowie für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er kann zu seinen Sitzungen Teilnehmende mit beratender Stimme hinzuziehen. Für besondere Angelegenheiten können Arbeitskreise oder Projektgruppen eingesetzt werden.
11. Der Ortsvereinsvorstand bereitet die Wahl der Kandidaten und Kandidatinnen für die Kommunalwahl vor. Er hat hierbei die Interessen der Ortsbezirke angemessen zu berücksichtigen. Der Ortsvereinsvorstand plant und beschließt die Gesamtkonzeption für den Wahlkampf.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.
Nacheinander werden geheim gewählt:
 - Die beiden Vorsitzenden oder die/der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Kassierer/die Kassiererin,
 - der Schriftführer/die Schriftführerin,
 - die weiteren Mitglieder (Beisitzer*innen).
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Ortsbezirke

1. Das Gebiet des Ortsvereins gliedert sich in Ortsbezirke. Jedes Mitglied gehört zu dem Ortsbezirk, in dessen Bereich es wohnt. Ziel ist es, für jeden Stadtteil einen eigenen Ortsbezirk aufzubauen.
2. Die Zuordnung der Stadtteile zu den Ortsbezirken erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Hauptsatzung der Barbarossastadt Gelnhausen.
3. Die Mitglieder der Ortsbezirke wählen alle zwei Jahre in ihrer Mitgliederversammlung den Ortsbeiratsvorstand. Der Ortsbeiratsvorstand soll aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r bzw. ihrem/r Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in bestehen.
4. Den Ortsbezirken ist es unbenommen, darüber hinaus Funktionen einzurichten und zu besetzen.

Satzung der SPD Gelnhausen

5. Die Ortsbezirke wählen die Kandidaten und Kandidatinnen für den Ortsbeirat. Soweit kein Ortsbezirk besteht, wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ortsvereinsvorstandes die Kandidatinnen und Kandidaten.
6. Die Ortsbezirke wirken bei folgenden Aufgaben des Ortsvereins mit:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung der Stadtteile,
 - b) Politische Breitenarbeit durch Versammlungen und Veranstaltungen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes,
 - d) Werbung neuer Mitglieder,
 - e) Verteilung von Informationsmaterial und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins bzw., wenn eine eigene Kasse geführt wird, des Ortsbezirks werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes bzw. des Ortsbezirksvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes bzw. des Ortsbezirksvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
Die Wahl kann offen erfolgen, wenn dies vor der Wahl beschlossen wird.
2. Die Revisoren/Revisorinnen berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz, Mitgliederentscheide

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung muss schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirks Main-Kinzig in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 18. November 2019 in Kraft. § 6 Abs. 2, 3 und 8 und § 7 Abs. 1 treten mit ihrer Änderung am 3. November 2022 in Kraft.